



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. August 2012

Nr. 2012-441 R-750-10 Interpellation Alois Arnold, Unterschächen, zum Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE); Antwort des Regierungsrats

## 1. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 84 der Geschäftsordnung des Landrats reichten Alois Arnold, Unterschächen, als Erst- und Max Baumann, Spiringen, als Zweitunterzeichnender am 4. April 2012 eine Interpellation zum Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) ein.

Die Interpellanten erachten eine Gesamtbetrachtung, um festzulegen wo zukünftig Anlagen für die Förderung von erneuerbaren Energien erstellt werden dürfen und wo Landschaften und Fliessgewässer ungeschmälert erhalten bleiben sollen, als durchaus sinnvoll. Allerdings bemängeln die Interpellanten, dass die Erarbeitung der Grundlagen zu wenig demokratisch erfolgt ist. Die Gemeinden und die Bevölkerung seien bei der Erarbeitung des Schutz- und Nutzungskonzepts nicht miteinbezogen worden. Ein Auflageverfahren oder ein Mitspracheverfahren sei zwar rechtlich nicht erforderlich, trotzdem hätte man die Behörden und die Bevölkerung rechtzeitig in irgendeiner Form in den ganzen Planungsprozess miteinbeziehen müssen. Lokale und projektspezifische Aspekte wären bei einem solchen Vorgehen möglicherweise mehr gewichtet worden.

Nach Ansicht der Interpellanten gibt das vorgelegte Konzept aber auch Anlass für kritische Fragen. Es sei beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass ganze Talschaften – unter anderem das gesamte hintere Schächental – von der Wasserkraft- und Windnutzung ausgeschlossen werden. Jedes Gewässer sei hinsichtlich Schutz und Nutzung einzeln zu beurteilen und nicht einfach ganze Gewässerabschnitte von der künftigen Nutzung auszuschliessen. Im Zeitalter des Ausstiegs aus der Kernenergie müsse die Energieproduktion aus der Wasserkraft massiv gesteigert werden. Selbstverständlich

müssen dabei die Anliegen des Umweltschutzes und der Gewässerökologie beachtet werden.

Die Interpellanten stellen dazu dem Regierungsrat sechs Fragen.

## **2. Antwort des Regierungsrats**

### Zu den gestellten Fragen

- 1. Bundesrat und Parlament haben 2011 im Rahmen von Motionen den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Damit haben sich die Rahmenbedingungen für die Energiepolitik wesentlich geändert. Insbesondere muss der Anteil der erneuerbaren Energien stark gesteigert werden.*

*Ist bei der Erarbeitung des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien (SNEE) diesen veränderten Rahmenbedingungen im grösstmöglichen Masse Rechnung getragen worden?*

Das SNEE behandelt den Bau von neuen Wasserkraftwerken, von Photovoltaikanlagen auf nichtüberbauten Flächen sowie von grossen Windkraftanlagen. In diesen Bereichen stimmt das SNEE mit der aktuellen energiepolitischen Zielsetzung der Schweiz überein. Zahlreiche Projekte tangieren schutzwürdige Gewässer, Biotop und Landschaften im Kanton Uri. Für eine nachhaltige Nutzung ist eine objektive und ausgewogene Interessenabwägung in einem übergeordneten und ganzheitlichen Konzept unabdingbar. Gerade mit dem Ausgleich zwischen der Nutzung und dem Schutz der Natur setzt das SNEE die Grundlage, dass ein grösseres zusätzliches Potenzial an Stromproduktion aus erneuerbaren Energien überhaupt realisierbar wird.

- 2. Aufgrund welcher Kriterien wurde das SNEE erarbeitet?*

*Wie stehen diese Kriterien zu den Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke?*

Die Schutzkriterien beim SNEE beruhen auf der bestehenden Gesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich Gewässerschutz sowie Natur-, Landschafts- und Heimatschutz.

Bei der Nutzung stehen die Energiepotenziale der nicht genutzten Gewässer im Vordergrund. Die Potenziale wurden insbesondere anhand von aktuellen Voreinfragen,

Konzessionsgesuchen, Studien der Elektrizitätswerke und des Wasserkraft-Nutzungskonzepts Uri bestimmt.

Das hydroelektrische Potenzial wurde der Empfindlichkeit bezüglich Ökologie und Landschaft gegenübergestellt. Daraus ergab sich für jedes einzelne Gewässer eine Einstufung in "nutzbar", "nutzbar mit Auflagen", "nutzbar mit erhöhten Auflagen" und "nicht nutzbar".

Das SNEE entstand vor den "Empfehlungen zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke" des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Die vom UVEK eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bundesamts für Umwelt (BAFU), des Bundesamts für Energie (BFE) und des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE), liess sich beim Kanton Uri detailliert über die Vorgehensweise und die Erarbeitung beim SNEE informieren. Massgebliche Aspekte des SNEE sind in die Empfehlung des Bunds eingeflossen. Das SNEE spielte somit faktisch eine Vorreiterrolle für die Bundesempfehlung. Es entspricht den "Empfehlungen zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke" des UVEK voll und ganz.

Die Schutz- und Nutzungsinteressen werden sowohl in der UVEK-Empfehlung wie auch im SNEE nach derselben Bewertungsmatrix beurteilt. Die definitive Klassifizierung der Gewässer im SNEE entspricht – wie vom UVEK empfohlen – einer räumlichen Prioritätensetzung zum Ausbau der Wasserkraft. Dabei geht es nicht um einzelne Gewässer, sondern ganze und in sich zusammenhängende Landschaftsgebiete.

### 3. *Welches ist die Rechtsnatur des SNEE, insbesondere hinsichtlich*

- *Kompetenz zu dessen Erlass;*
- *Rechtsverbindlichkeit;*
- *hängiger Konzessionsgesuche?*

Die Zuständigkeit zum Erlass eines SNEE-Konzepts ergibt sich aus Artikel 13 Gewässernutzungsgesetz (GNG; RB 40.4101). Diese Bestimmung hält den Kanton Uri dazu an, ein Gesamtkonzept über die Nutzung der Gewässer anzustreben. Artikel 48 erklärt ausdrücklich den Regierungsrat für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, weshalb der Erlass des SNEE auch ihm obliegt.

Das SNEE selbst ist als Konzept nicht in der Lage, sein Ziel rechtsverbindlich zu erreichen. Es dient aber den rechtsverbindlichen und rechtmässigen Instrumenten als inhaltlich verbindliche Grundlage, um einen ausgewogenen Ausgleich zwischen Nutzung und Schutz

der Natur zu erzielen. Um die angestrebte Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, wird das SNEE-Konzept vorerst obligatorisch über Verträge gesichert (zur Allgemeinverbindlichkeit vgl. weiter hinten den letzten Abschnitt). Konkret soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag das Verhältnis zwischen dem Kanton Uri und der Korporation Uri bzw. der Korporation Ursern geregelt werden. In einer zusätzlichen Vereinbarung gilt es, die Regelung mit den Umweltverbänden zu vereinbaren.

Die Verträge bilden Grundlage für den Verzicht der Korporationen Uri und Ursern und des Kantons Uri auf Nutzungen der bezeichneten Gebiete und für die Akzeptanz der Umweltschutzorganisationen. Mit der fortschreitenden Tätigkeit von SNEE-konformen Dispositionen nimmt auch das Erfüllungsinteresse am SNEE-Konzept generell zu. Parallel dazu wächst auch die Rechtsbeständigkeit der darin verbrieften Schutz- und Nutzungsregeln (Vertrauensschutz).

Auf Stufe der Verwaltung gilt das SNEE als verwaltungsinterne Anweisung gemäss Artikel 13 Gewässernutzungsgesetz (GNG; RB 40.4101). Die Behörden haben sich beim Vollzug daran zu halten. Zwar sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Vereinbarungen mit den Korporationen Uri und Ursern und den Umweltverbänden noch nicht unterzeichnet und die dazugehörigen Schutzreglemente noch nicht erlassen, doch würde es dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, wenn der Kanton Uri gegenwärtig hängige Konzessionsgesuche bearbeiten würde, die nicht SNEE-konform sind. Damit würde nicht nur die Glaubwürdigkeit des Kantons untergraben, sondern auch die Rechtsbeständigkeit des SNEE und der Vertrauensschutz in Frage gestellt.

Allgemeinverbindlichkeit erlangt das SNEE schliesslich über die Ausscheidung der entsprechenden Schutzzonen und den Erlass der dazugehörigen Reglemente. Das entspricht auch dem neuen kantonalen Richtplan, den der Regierungsrat am 7. Februar 2012 erlassen und der Landrat am 4. April 2012 genehmigt hat. Konkret enthält er Anweisung für die Ausarbeitung eines SNEE.

*4. Welche vertraglichen Abmachungen sind mit der Korporation Uri im Zusammenhang mit der Umsetzung des SNEE vorgesehen?*

*4.1 Was beinhalten diese Abmachungen? Ist ebenfalls eine finanzielle Abgeltung vorgesehen?*

Mit der Unterzeichnung des Vertrags verpflichten sich der Kanton Uri und die Korporationen Uri und Ursern, die Bestimmungen des SNEE einzuhalten und in den definierten Gebieten

während 40 Jahren auf Nutzungen der Solarenergie, der Windenergie und der Wasserkraft zu verzichten. Als Ausgleich sind entsprechende Beteiligungen bei neuen Kraftwerken vorgesehen.

*4.2 Wenn ja, wie hoch ist die Entschädigung und nach welchen Kriterien wird diese Abgeltung festgelegt? Wie ist der Stand der Verhandlungen?*

Die Verhandlungen mit der Korporation Uri sind – vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Organe – abgeschlossen. Die Höhe der Entschädigung entspricht dem prozentualen Verzichtsanteil. Sie ist in Form einer prozentualen Beteiligung am KW Alpbach sowie einer Beteiligung und einem Wasserzinsanteil am Kraftwerk Chärstelenbach vorgesehen.

*4.3 Ist mit der Korporation Ursern ebenfalls eine vertragliche Regelung vorgesehen und wenn ja, wie ist der Stand der Verhandlungen?*

Ja. Die Verhandlungen mit der Korporation Ursern sind in den Grundfesten ebenfalls abgeschlossen. Es sind nur mehr Detailverhandlungen im Gange.

*5. Projekte für die Energiegewinnung, welche aufgrund der Beurteilung durch Fachexperten eine gute Umweltbilanz aufweisen und die Vorgaben des Bundesamts für Umweltschutz erfüllen, sollten im Interesse der Sache unbedingt bewilligt werden.*

*Teilt der Regierungsrat diese Ansicht und ist er bereit, das SNEE im Sinne eines Regel-Ausnahmeverhältnisses entsprechend anzupassen?*

Nein, der Regierungsrat teilt diese Ansicht nicht. Wie unter Frage 2 aufgezeigt, ist der Regierungsrat überzeugt, mit dem SNEE ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Schutz- und Nutzung von Natur und Landschaft gefunden zu haben und sieht mit Blick auf die vorgenommene Interessensabwägung keine Möglichkeit und auch keine Notwendigkeit, das Konzept anzupassen.

*6. Wann wird das SNEE rechtswirksam und wann werden die erforderlichen Verträge mit der Korporation Uri und allenfalls der Korporation Ursern abgeschlossen sein?*

Die Rechtswirksamkeit des SNEE ist in Frage 3 beantwortet.

Es laufen noch Verhandlungen zwischen dem Kanton Uri und den Urner Umweltverbänden. Sofern eine Einigung mit den Umweltverbänden gefunden wird, erachtet der Regierungsrat

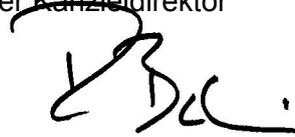
die Unterzeichnung der SNEE-Verträge mit den Korporationen Uri und Ursern im Herbst 2012 als realistisch.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Amt für Energie; Direktionssekretariat Baudirektion; Justizdirektion; Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.